



Zentrale
Beratungsstelle
Niedersachsen

EFWE Jahrestagung „Vom Bedürftigen zum Bedarf - Eine Frage der Haltung?“,
03. – 04. Juli 2019, Loccum

Workshop Migration

„Das Geheimnis der Zuständigkeiten!“

Carmen Guerra, Zentrale Beratungsstelle Niedersachsen, Regionalvertretung Osnabrück



1. Wovon sprechen wir?
2. Migrationsverhältnisse in Deutschland
3. Einreise nach und Aufenthalt in Deutschland
4. Zuständigkeiten
5. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, §§ 67 ff. SGB XII
6. Literatur

1. Wovon sprechen wir?



Zentrale
Beratungsstelle
Niedersachsen

- **Migration** bildete von Beginn der Geschichte der Menschheit an ein **zentrales Element gesellschaftlichen Wandels**.
- 55 bis 60 Millionen Europäer zogen zwischen 1815 und 1930 nach Übersee aus.
- Im zweiten Drittel des 20. Jahrhunderts lief die europäische Transatlantik-Migration als Massenphänomen aus.
- Europa kaum Ziel interkontinentaler Zuwanderungen.
- Die **Zuwanderung auf den europäischen Kontinent** begann erst **nach dem Ende des 2. Weltkriegs**.

Carmen Guerra, Zentrale Beratungsstelle Niedersachsen, Regionalvertretung Osnabrück

1. Wovon sprechen wir?



- Niveau der **grenzüberschreitenden Migration** zwischen 1960 und 2010 auf einem recht **niedrigen Niveau stabil** geblieben. 0,6 % der Weltbevölkerung (im Abstand von 5 Jahren) haben staatliche Grenzen überschritten. Ausnahme: 1990 bis 1995 mit 0,75 % (Ursache u. a. Öffnung des "Eisernen Vorhangs")
- Der größte Teil der Bewegungen findet innerhalb von Weltregionen wie Westafrika, Südamerika oder Ostasien statt.
- Weniger als 3 Prozent aller EU-Bürger leben in einem anderen Staat der EU.
- Migration, die die Grenzen von Kontinenten überschreiten, fallen kaum ins Gewicht.*

1. Wovon sprechen wir?



Zentrale
Beratungsstelle
Niedersachsen

UN-Flüchtlingshilfswerk UNHCR am 19.06.2019:

- Zum 31.12.2018 weltweit **70,8 Millionen Flüchtlinge, Vertriebene und Asylbewerber** (2,3 Millionen mehr als 2017; doppelt so viele wie vor 20 Jahren; höchste Zahl, die UNHCR, geschaffen 1950, je gezählt hat).
- In Deutschland geht die Zahl der neuen Asylanträge deutlich zurück: 2018: 161 900, 2017: 198 300, 2016: 722 400.

Carmen Guerra, Zentrale Beratungsstelle Niedersachsen, Regionalvertretung Osnabrück

1. Wovon sprechen wir?



Zentrale
Beratungsstelle
Niedersachsen

Schlüsselfakten:

KINDER – Jeder zweite Flüchtling ist ein Kind (jünger als 18 Jahre). 111 000 von ihnen sind von ihren Familien getrennt.

REICH & ARM – Reiche Länder haben im Schnitt 2,7 Flüchtlinge pro 1000 Einwohner aufgenommen, mittlere und arme Länder 5,8 Flüchtlinge pro 1000 Bewohner. Die ärmsten Länder der Erde beherbergen ein Drittel der Flüchtlinge weltweit.

NACHBARN – Etwa 80 % der Flüchtlinge haben in einem direkten Nachbarland Schutz gefunden.

KLEINKINDER – Uganda meldet 2800 geflüchtete Kinder, die jünger als sechs Jahre alt und allein, von ihren Eltern getrennt, sind.

DAUER – Vier von fünf Flüchtlingen kommen aus Konflikten, die schon mindestens fünf Jahre andauern. Bei jedem fünften sind es sogar 20 Jahre – oder mehr.

NEUE ASYLSUCHENDE – Die größte Zahl der neuen Asylbewerber kam im Jahr 2018 aus Venezuela: 341 800.

EUROPÄISCHE UNION – **91 % aller Flüchtlinge leben nicht in der EU.****

Carmen Guerra, Zentrale Beratungsstelle Niedersachsen, Regionalvertretung Osnabrück

** Quelle: UNHCR Deutschland (2019): „Weltweit erstmals mehr als 70 Millionen Menschen auf der Flucht“, in:

<https://www.unhcr.org/dach/de/31634-weltweit-erstmals-mehr-als-70-millionen-menschen-auf-der-flucht.html>, 21.06.19

2. Migrationsverhältnisse in Deutschland



Zentrale
Beratungsstelle
Niedersachsen

- **Bis 2014 europäisch geprägt** (2014: ca. 1,1 Mio. Zuwanderer davon 74 % aller Zuwanderer aus europäischen Ländern, rund 5 % aus Afrika). 2015 durch Anstieg der Zuwanderung von Asylsuchenden sinkt Anteil europäischer Zuwanderer an der Gesamtzuwanderung in Deutschland auf 57 % ab*.
- In Deutschland leben (Stichtag: 31.12.2018) **1 063 800 anerkannte Flüchtlinge**: 532 100 waren aus Syrien, gefolgt vom Irak (136 500), Afghanistan (126 000), Eritrea (55 300), Iran (41 200), Türkei (24 000), Somalia (23 600), Serbien und Kosovo (9200), Russland (8100), Pakistan (7500) und Nigeria (6400)**.

*Quelle: Jochen Oltmer (2018): „Globale Migration: Geschichte, Gegenwart, Zukunft“, in <https://www.bpb.de/gesellschaft/migration/dossier-migration/252254/globale-migration>, 21.06.2019

**Quelle: UNHCR Deutschland (2019): „Weltweit erstmals mehr als 70 Millionen Menschen auf der Flucht“, in: <https://www.unhcr.org/dach/de/31634-weltweit-erstmal-mehr-als-70-millionen-menschen-auf-der-flucht.html>, 21.06.19

2. Migrationsverhältnisse in Deutschland



Zentrale
Beratungsstelle
Niedersachsen

Ausländische Bevölkerung (31.12.2018) insgesamt	10 915 455
- mit Freizügigkeit nach EU-Recht	4 897 485
- Mit Aufenthaltstiteln	4 921 700
davon	
- Mit Duldung	180 675
- Mit Aufenthaltsgestattung	297 095
 Bevölkerung 2017 mit Migrationshintergrund (MGH)	19 258 000
darunter mit eigener Migrationserfahrung	13 172 000

Aufenthaltsdauer Personen mit MGH:

15 bis 20 Jahre:	1 332 000	davon	665 000 (Ausländer),	666 000 (Deutsche)
20 bis 40	: 4 689 000		1 585 000	3 100 000
40 und mehr	: 1 799 000		941 000	858 000***

Migrationshintergrund: "Eine Person hat dann einen Migrationshintergrund, wenn sie selbst oder mindestens ein Elternteil nicht mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren ist." Die Definition umfasst im Einzelnen folgende Personen: 1. zugewanderte und nicht zugewanderte Ausländer; 2. zugewanderte und nicht zugewanderte Eingebürgerte; 3. (Spät-)Aussiedler; 4. mit deutscher Staatsangehörigkeit geborene Nachkommen der drei zuvor genannten Gruppen.****

Carmen Guerra, Zentrale Beratungsstelle Niedersachsen, Regionalvertretung Osnabrück

***Quelle: Statistisches Bundesamt, <https://www.destatis.de>, 24.06.19

****Quelle: Statistisches Bundesamt: Fachserie 1, Reihe 2.2 Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Bevölkerung mit Migrationshintergrund, Ergebnisse des Mikrozensus, Wiesbaden 2017.

3. Einreise nach und Aufenthalt in Deutschland



Zentrale
Beratungsstelle
Niedersachsen

Das **Aufenthaltsgesetz (AufenthG)** sieht folgende Aufenthaltstitel vor:

- Visum
- Aufenthaltserlaubnis
- Blaue Karte EU
- ICT-Karte
- Mobiler-ICT-Karte
- Niederlassungserlaubnis (unbefristet)
- Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU (unbefristet)

Die Regelungen des Aufenthaltsgesetzes werden ergänzt durch die **Aufenthaltsverordnung** und die **Beschäftigungsverordnung**.

Das **Aufenthaltsgesetz gilt nicht für freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger** und deren Familienangehörige sowie Diplomaten.

3. Einreise nach und Aufenthalt in Deutschland



Zentrale
Beratungsstelle
Niedersachsen

Aufenthaltszwecke

Ein **Aufenthaltstitel** kann grundsätzlich nur zu einem **bestimmten Zweck** erteilt werden. Das Aufenthaltsgesetz sieht folgende Aufenthaltszwecke vor:

- Ausbildung (§§ 16-17 AufenthG)
- Erwerbstätigkeit (§§ 18 ff. AufenthG)
- völkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe (§§ 22-26, 104a, 104b AufenthG)
- Familiennachzug (§§ 27-36 AufenthG)
- besondere Aufenthaltsrechte (§§ 37-38a AufenthG)

Die Erteilung ist jeweils an eigene Voraussetzungen gebunden.

3. Einreise nach und Aufenthalt in Deutschland



Zentrale
Beratungsstelle
Niedersachsen

Unerlaubte Einreise

Die unerlaubte Einreise (z. B. ohne erforderlichen Aufenthaltstitel) und der unerlaubte Aufenthalt im Bundesgebiet sind strafbar.

Aber auch:

Es ist nicht möglich ein Visum zu beantragen zum Zwecke eines Asylgesuchs. Jede Einreise eines Geflüchteten ist nicht erlaubt und somit strafbar.

Carmen Guerra, Zentrale Beratungsstelle Niedersachsen, Regionalvertretung Osnabrück

****Quelle: BMI, in: <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/migration/aufenthaltsrecht/einreise-und-aufenthalt/einreise-und-aufenthalt-node.html>

3. Einreise nach und Aufenthalt in Deutschland - Flüchtlinge



Flüchtlinge

1. Ankunft und Registrierung → Ankunftsnachweis
2. Stellung des Asylantrags → Aufenthaltsgestattung
3. Überprüfung durch BAMF:
Schutzberechtigung → positiver Bescheid →



Quelle: BAMF

negativer Bescheid → Duldung

4. Zuständigkeiten



Zentrale
Beratungsstelle
Niedersachsen

Beratung und Unterstützung

Bundesprogramme:

- Migrationsberatung für Erwachsene (MBE) → für Menschen mit verfestigtem Aufenthalt/ mit Aufenthaltserlaubnis
- Jugendmigrationsdienste (JMD) → 14 – 27 J., für alle Migrant*innen unabhängig vom Aufenthaltstitel
- Integrationskurse, berufsbezogene Sprachkurse (BAMF) → für Menschen mit Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsgestattung bei guter Bleibeperspektive

Niedersachsen:

Richtlinie Migrationsberatung → Kooperative Migrationsarbeit
Niedersachsen (KMN)

4. Zuständigkeiten



Zentrale
Beratungsstelle
Niedersachsen

Vereine und Initiativen (Förderung öffentliche Gelder, Eigenmittel,...)

- Flüchtlingsrat Niedersachsen, DRK, Caritas, Diakonie, SKM, AWO, Kolpingswerk,... → Beratung für Flüchtlinge, Geduldete, Fachberatung für Haupt- und Ehrenamtliche
- Raphaelswerk → Beratung Auswanderung, Rückkehr

Ehrenamtliche Initiativen in Kirchengemeinden, auf lokaler Ebene,

Migrantenvereine → Unterstützung bei der Integration vor Ort, Patenprojekte (u. a . Wohnungssuche, Umzug, Sprachunterricht, Nachhilfeunterricht, Unterstützung bei der Suche nach einer Arbeitsstelle, Ausbildungsplatz)

Psychosoziale Beratung

- Netzwerk für traumatisierte Flüchtlinge in Niedersachsen (NTFN)
- Refugio e. V.

4. Zuständigkeiten



Zentrale
Beratungsstelle
Niedersachsen

Zur **Klärung** der Frage, nach welchem System der sozialen Sicherung Flüchtlinge und Migrant*innen **leistungsberechtigt** sind, sind folgende Kriterien entscheidend:

- **Aufenthaltsstatus** des Hilfebedürftigen,
- unter Umständen die **Erwerbsfähigkeit**,
- Grundsätzlich Aufenthaltserlaubnis: Anspruch auf Leistungen nach SGB II oder XII abhängig von **Aufenthaltsdauer, Zweck der Einreise.**

Zur Erinnerung: Die Aufenthaltserlaubnis ist immer befristet. Die Niederlassungserlaubnis ist unbefristet und gilt für Bürger*innen, die nicht zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gehören. Bürger*innen des EWR erhalten eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU, die unbefristet ist. Niederlassungserlaubnis sowie Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU → Anspruch u. a. auf SGB II Leistungen.

4. Zuständigkeiten



- Aufenthaltsgestattung, Duldung, Aufenthaltserlaubnis § 23 Abs. 1, § 24, § 25 Abs. 4 Satz 1, Abs. 4a oder Abs. 5 des AufenthG, Transitbereich Flughafen, Folgeantrag und Zweitantrag eines Asylgesuchs:
 - Sozialamt → § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
- Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis, Daueraufenthalt EU:
 - Arbeitsfähig, Arbeitslos, kein Anspruch nach ALG I, aber zwischen 15 Jahren und dem Renteneintrittsalter, gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland → Jobcenter → ALG II
 - alle anderen: Sozialamt → SGB XII

Zur Erinnerung: Die **Ausländerbehörden** sind für **aufenthalts- und passrechtliche Maßnahmen** zuständig. Die Beschäftigungserlaubnis wird immer von der Ausländerbehörde zusammen mit dem Aufenthaltstitel erteilt. Eine gesonderte „Arbeitserlaubnis“, wie sie früher vom Arbeitsamt ausgestellt wurde, gibt es seit 01.01.2005 nicht mehr. Die Ausländerbehörden **überprüfen nicht**, ob jemand Anspruch auf Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern hat.

4. Zuständigkeiten



Zentrale
Beratungsstelle
Niedersachsen

Ausschlussgründe vom Arbeitslosengeld II (§ 7 SGB II):

- Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG
- Ausländer, die weder in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitnehmer oder Selbständige noch auf Grund des § 2 Abs. 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU freizügigkeitsberechtigt sind, und ihre Familienangehörigen für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts.
- Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt, und ihre Familienangehörigen (Wichtig: Nach 5 Jahre Aufenthalt → Anspruch auf Leistungen nach SGB II).

4. Zuständigkeiten



Zentrale
Beratungsstelle
Niedersachsen

Leistungen nach dem SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt)

Leistungen nach dem SGB XII erhalten nur noch wenige Ausländer – nämlich diejenigen, die nicht grundsätzlich leistungsberechtigt sind nach dem SGB II.

- Personen, die länger als sechs Monate, aber nicht dauerhaft erwerbsunfähig aus gesundheitlichen Gründen sind.
- Personen, die über 65 Jahre alt sind oder aus gesundheitlichen Gründen dauerhaft erwerbsunfähig → Leistungen nach der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

Ausgeschlossen sind gemäß § 23 SGB XII:

- Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG
- Personen, die eingereist sind, um Sozialhilfe zu beziehen. Notfallbehandlung bei einer akuten Erkrankung muss aber auch in diesen Fällen übernommen werden.
- Personen deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt, sowie ihre Familienangehörigen.

5. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten §§ 67 ff. SGB XII



Zentrale
Beratungsstelle
Niedersachsen

Zugang zur Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII für den Personenkreis der Unionsbürger*innen, die als Arbeitnehmer*innen freizügigkeitsberechtigt sind

a) Sozialrechtliche Voraussetzungen

Die Personen **müssen zum förderfähigen Personenkreis gehören**, d.h. bei ihnen müssen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sein, dass die Überwindung der besonderen Lebensverhältnisse auch die Überwindung der sozialen Schwierigkeiten erfordert. (§ 67 SGB XII, § 1 Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten). Besondere Lebensverhältnisse bestehen bei fehlender oder nicht ausreichender Wohnung, bei ungesicherter wirtschaftlicher Lebensgrundlage, bei gewaltgeprägten Lebensumständen, bei Entlassung aus einer geschlossenen Einrichtung oder bei vergleichbaren nachteiligen Umständen (§ 1 Abs. 2 der VO).

b) Aufenthaltsrechtliche Voraussetzungen für Unionsbürger*innen, die als Arbeitnehmer*innen freizügigkeitsberechtigt sind

Sie haben **ab der Einreise** einen **Anspruch** auf Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff SGB XII, wenn sie sich **voraussichtlich dauerhaft** im Bundesgebiet **aufhalten** (§ 23 Abs. 1 S. 4; Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB XII).

Wird **kein voraussichtlich dauerhafter Aufenthalt** angenommen, wird die Hilfe nach §§ 67 ff SGB XII **nach Ermessen** geleistet.

5. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten §§ 67 ff. SGB XII



Zentrale
Beratungsstelle
Niedersachsen

Zugang zur Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII für den Personenkreis der **Werkvertragsarbeitnehmer*innen** aus EU-Mitgliedsstaaten:

- Voraussichtlich dauerhafter Aufenthalt wird im Regelfall nicht angenommen → Ermessensentscheidung des Sozialamts
- Einrichtung einer postalischen Erreichbarkeit → Ermessensentscheidung des Sozialamts

5. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten §§ 67 ff. SGB XII



Zentrale
Beratungsstelle
Niedersachsen

Fürsorgeabkommen vom 11.12.1953 (EFA)

- Mitgliedstaaten des EFA: Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden, Spanien, Türkei, Großbritannien.
- Ein **Leistungsanspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt** (SGB XII) besteht nach EFA unabhängig vom Vorliegen von Ausschlussgründen nach § 23 Abs. 3 SGB XII (vgl. LSG Sachsen- Anhalt , Beschluss vom 07.03.2017 - L 2 AS 127/17 B ER), **wenn** sich der Betreffende **rechtmäßig im Inland** aufhält.
- Ein **Aufenthaltsrecht** besteht, **bis** eine **Verlustfeststellung** der Ausländerbehörde nach § 5 Abs. 4 FreizügG/EU erfolgt (so BSG, Urt. v. 19.10.2010 - B 14 AS 23/10 R; Urteil vom 30.1.2013; B 4 AS 54/12 R, das ist aber streitig).

6. Literatur



Zentrale
Beratungsstelle
Niedersachsen

- **Migrationsberatungsatlas:** Herausgeber Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung. Zusammenstellung gibt einen landesweiten Überblick über die überregionalen und regionale Beratungsstellen für Menschen mit Zuwanderungsgeschichte, http://www.ms.niedersachsen.de/themen/integration/integrationspolitik_und_beratungsangebote/integrationspolitik-und-beratungsangebote-in-niedersachsen-91258.html
- **Statistisches Bundesamt** (15.04.2019): Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Ausländische Bevölkerung. Ergebnisse des Ausländerzentralregisters 2018, in: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Migration-Integration/Publikationen/Downloads-Migration/auslaend-bevoelkerung-2010200187004.pdf?__blob=publicationFile&v=3, 08.07.2019.
- **Informationsverbund Asyl & Migration:** Informationsportal mit relevanten Informationen für die Beratungs- und Entscheidungspraxis. Träger sind: Amnesty International, Arbeiterwohlfahrt, Deutscher Caritasverband, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Deutsches Rotes Kreuz, Diakonisches Werk der EKD, PRO ASYL, Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland, <https://www.asyl.net>

Carmen Guerra, Zentrale Beratungsstelle Niedersachsen, Regionalvertretung Osnabrück



**Zentrale
Beratungsstelle
Niedersachsen**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Carmen Guerra, Zentrale Beratungsstelle Niedersachsen, Regionalvertretung Osnabrück



**Zentrale
Beratungsstelle
Niedersachsen**

Kontakt:

Carmen Guerra
Zentrale Beratungsstelle Niedersachsen (ZBS)
Regionalvertretung Osnabrück

Fon: +49(0)541 34978-160

Mobil: +49(0)1590 4556026

Fax: +49(0)541 34978-4160

cguerra@caritas-os.de

www.zbs-niedersachsen.de

Carmen Guerra, Zentrale Beratungsstelle Niedersachsen, Regionalvertretung Osnabrück